



KONVEKTA

The Innovation Company.

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen der

KONVEKTA AG Am
Nordbahnhof 5
34613 Schwalmstadt
Deutschland

nachfolgend „KONVEKTA“ genannt

und der

nachfolgend „LIEFERANT“ genannt

Konvekta AG
Am Nordbahnhof 5
34613 Schwalmstadt
Tel.: +49 6691 76-0
Fax: +49 6691 76-111
E-Mail: info@konvekta.com

Stand 02/2020

Vorbemerkung

KONVEKTA ist einer der weltweit führenden Hersteller von Thermosystemen mit Produktionsstandorten im In- und Ausland.

KONVEKTA und LIEFERANT vereinbaren eine Zusammenarbeit auf Basis der in dieser Qualitätssicherungsvereinbarung niedergelegten Bedingungen. Wesentliches Ziel der Zusammenarbeit ist, neben der Herstellung und Lieferung der vereinbarten Produkte, auch die gemeinsame logistische Optimierung bei der Belieferung, die kontinuierliche Sicherstellung der geforderten Produktqualität sowie das gemeinsame Bestreben zu kontinuierlicher Kostenoptimierung.

Mit dieser Vereinbarung legen KONVEKTA und LIEFERANT die Grundsätze für die Geschäftsabwicklung im Sinne der vorstehend genannten Ziele wie folgt fest:

1 Vereinbarungsgegenstand

LIEFERANT verpflichtet sich, alle von KONVEKTA bestellten Produkte und Leistungen zu den Bedingungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung zu liefern.

2 Mitwirkungspflichten

LIEFERANT hat KONVEKTA während der Gültigkeit der Qualitätssicherungsvereinbarung zu jeder Zeit auf Unstimmigkeiten oder Bedenken bezüglich der Durchführbarkeit dieser Vereinbarung oder von Bestellungen aufmerksam zu machen. Hierzu gehören insbesondere folgende Sachverhalte:

- Eindeutigkeit der technischen Vorgaben von KONVEKTA,
- Herstellbarkeit des Produktes unter Berücksichtigung der bei LIEFERANT vorhandenen Fertigungstechnologie und Prozesssicherheit,
- Einhaltung der logistischen Vorgaben, einschließlich der Liefertermine und Liefermengen, unter Berücksichtigung der Material- und Kapazitätsverfügbarkeit,
- Neuentwicklungen, Produktänderungen, ö.ä. bei LIEFERANT,
- Veränderungen und/oder Wegfall von Fertigungstechnologien und Fertigungsorten

3 Spezifikation

3.1 LIEFERANT verpflichtet sich, im Falle einer Erstbeauftragung durch KONVEKTA und/oder im Falle technischer Änderungen, jeweils vorab eine aktuelle vollständige Spezifikation des beauftragten Produktes, z.B. als gültiges Datenblatt (Deutsch/Englisch), zur Verfügung zu stellen.

3.2 Voraussetzung der Freigabe für jede Serienfertigung, die nach Zeichnung und Spezifikation zwischen KONVEKTA und LIEFERANT zu vereinbaren ist, ist eine Erstmusterprüfung. Erstmuster sind die Produkte, die bereits vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln, unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt werden.

Für jedes neue oder geänderte Produkt hat demgemäß eine Erstmusterprüfung (analog VDA Band 2) zu erfolgen, soweit KONVEKTA hierauf nicht schriftlich verzichtet. Die Lieferung neuer oder geänderter Produkte ist erst ab Freigabe durch KONVEKTA zulässig. Bis dahin hat die Belieferung nach bisheriger Spezifikation zu erfolgen.

3.3 Insbesondere in folgenden Fällen muss die Veränderung durch LIEFERANT angezeigt

und eine Erstbemusterung bei KONVEKTA angefragt werden:

- Neues Produkt
- Änderungen am Produktdesign
- Änderungen am/an den Material/Inhaltsstoffen (u.a. REACH-Verordnung)
- Änderungen am Produktherstellungsprozess
- Einsatz von neuen Werkzeugen
- Einsatz von neuen Unterlieferanten
- Verlagerung der Produktionsstandorte
- Produktionsunterbrechung von länger als einem Jahr
- Änderung / Aktualisierung von Daten im IMDS-Portal

3.4 Im Rahmen der Erstbemusterung von Neuteilen und bei Änderungsbemusterungen ist der LIEFERANT zur Einstellung von Materialdatenblättern in IMDS verpflichtet. Die ID-Nr. für den IMDS Datensatz ist im Erstmusterdeckblatt anzugeben.

4 Qualitätsmanagementsystem

4.1 LIEFERANT verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Form oder eines analogen Systems, welches die in dieser Vereinbarung generellen Anforderungen erfüllt.

LIEFERANT ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Außerdem verpflichtet er sich, durch ein geeignetes Qualitätssicherungssystem die Qualität seiner Lieferanten sicherzustellen. LIEFERANT verpflichtet sich, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems permanent und unaufgefordert gegenüber KONVEKTA nachzuweisen. Es ist ein Anliegen von KONVEKTA, die Umwelt zu schonen und für deren Erhalt zu sorgen. Daher ist es wünschenswert, wenn LIEFERANT ein Umweltmanagement nach ISO 14001 (bzw. ein vergleichbares, z.B. EMAS) eingeführt hat. Unterhält LIEFERANT ein entsprechendes System wird dies positiv in der Lieferantenbewertung berücksichtigt.

4.2 LIEFERANT räumt KONVEKTA nach Absprache die Durchführung eines Lieferantenaudits zur Überprüfung der Fertigungsprozesse und der Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems ein.

LIEFERANT verpflichtet sich, seine Zulieferer sowie ggf. Entwicklungspartner, bzw. alle involvierten dritten Parteien, die für die Herstellung oder Qualitätssicherung der vereinbarten Produkte erforderlich sind, in sein Qualitätsmanagementsystem einzubeziehen, oder selbst die Qualität der Vorlieferungen zu sichern. KONVEKTA kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass LIEFERANT sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt und/oder die Qualität seiner Zukaufteile durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

4.3 LIEFERANT wird über die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen. Er wird KONVEKTA auf Verlangen Einsicht gewähren.

5 Lieferbedingungen

5.1 Der jeweilige Lieferort und die jeweiligen Liefertermine ergeben sich aus der Bestellung.

5.2 Der Übergang der Gefahr erfolgt mit Übergabe am Lieferort. Die gesetzlichen Regelungen des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

- 5.3 Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich und ohne weitere Mahnung verzugsauslösend. Wird eine Lieferung oder Leistung als nicht vertragsgemäß beanstandet (Mängelrüge), gilt die Lieferung oder Leistung bis zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes als verzugsbegründend nicht erbracht.
- 5.4 Soweit der vereinbarte Liefertermin aus einem von LIEFERANT zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, ist der LIEFERANT gegenüber KONVEKTA zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus der Verspätung. Vorausssehbare Lieferverzögerungen müssen von LIEFERANT unverzüglich, grundsätzlich aber spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Lieferung gemeldet werden.
- 5.5 Im Falle des Lieferverzuges ist die KONVEKTA AG berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes; unbeschadet des Nachweises darüber hinausgehender Ansprüche. Dem Lieferanten steht das Recht zu, der KONVEKTA AG nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.6 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.7 LIEFERANT ist weltweit tätig und liefert keine KONVEKTA-spezifischen Bestell-/Erstatzteile an Dritte. LIEFERANT verpflichtet sich Anfragen, die KONVEKTA-spezifischen Produkten gelten, sensibel zu behandeln und bei KONVEKTA Rücksprache bezüglich einer Belieferung zu nehmen. LIEFERANT wird die Produkte mit KONVEKTA-Etiketten ausschließlich an KONVEKTA und nicht an Dritte liefern und von Dritten keine dieser Produkte zur Reparatur annehmen bzw. bei KONVEKTA Rücksprache bezüglich einer Reparatur zu nehmen.

Im Falle der groben Missachtung durch LIEFERANT ist KONVEKTA berechtigt, jedweden abgeschlossenen Rahmenliefervertrag mit LIEFERANT fristlos zu kündigen und von bereits erteilten Lieferaufträgen (Lieferplanabrufen und Einzelbestellungen) zurückzutreten. KONVEKTA behält sich vor, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

6 Kennzeichnung der Anlieferung & Zertifikate

- 6.1 Bei allen Anlieferungen müssen auf dem Lieferschein die Konvekta-Auftragsnummer (bei Lieferabrufen die DS-Nr.), die Konvekta-Artikelnummer, sowie die Lieferscheinnummern als Barcode (Code39, Code128 oder DataMatrix-Code) zwingend angegeben sein. Sofern die Angabe auf dem Lieferschein technisch nicht möglich ist, haben alle Anlieferungen grundsätzlich mit Warenanhänger(n) (gem. VDA Empfehlung 4902) gekennzeichnet zu erfolgen.

Fehlt das Barcoding auf dem Lieferschein oder der/die Warenanhänger am Lieferschein, so behalten wir uns eine Annahmeverweigerung der kompletten Sendung entsprechend vor. Aufgrund unserer automatisierten Prozesse, ist ein Handling der Sendung ohne die codierten Angaben auf dem Lieferschein / den zugehörigen Warenanhänger(n) nur mit einem erheblichen Mehraufwand möglich.

Unbeachtlich weiterer Ersatzansprüche, wird KONVEKTA für den entstandenen administrativen Mehraufwand eine Pauschale von 50,- € pro fehlerhafter Sendung in Rechnung stellen.

Die Verpflichtung zur Anlieferungen mit den erforderlichen Barcodeangaben auf dem Lieferschein / zur VDA Empfehlung 4902 konformen Warenanhängern ist für alle Sendun-

gen bindend. Abweichungen von dieser Anforderung werden ausschließlich nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch unsere Abteilung „Logistik“ toleriert.

- 6.2 LIEFERANT stellt jährlich ein aktualisiertes Ursprungszeugnis sowie eine Langzeitlieferantenerklärung bei. Aus den Lieferdokumenten von LIEFERANT gehen die Zolltarifnummer(n) und Warencodes gemäß EU-Verordnung 2658/87 (EWG) bzw. 927/2012 (EU) eindeutig hervor.
- 6.3 LIEFERANT verfügt über ein AEO-Zertifikat (Sicherer Versender).

7 Verpackung

- 7.1 LIEFERANT ist verpflichtet, die fertig gestellten Produkte sorgsam zu behandeln und vor Beschädigung sicher zu schützen. Werden mit KONVEKTA keine produktspezifischen Verpackungen vereinbart, sorgt LIEFERANT für geeignete Verpackungen, die den aktuellen Sicherheits- und Umweltvorschriften entsprechen. Insbesondere hat Lieferant auf Vermeidung von Qualitätsrisiken/ Schäden infolge von Feuchtigkeit, Korrosion und Verschmutzung zu achten und schuldet insoweit einen, der deutschen Branchenübung entsprechenden Lieferzustand.
- 7.2 LIEFERANT ist grundsätzlich verpflichtet, alle Verpackungen und Produktaufkleber / -etiketten gem. Spezifikation, bzw. wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, neutral zu halten.
- 7.3 LIEFERANT wird den Liefergegenstand mit einer separaten KONVEKTA Artikelnummer führen und ein KONVEKTA spezifisches Etikett aufbringen, mit folgenden Angaben:
- Serien- bzw. Chargennummer incl. Herstelldatum, ggf. Zulieferer
 - Konvekta-Artikelnummer
 - Logo / Anschrift Konvekta
 - Barcode Kennzeichnung nach VDA Standard
 - (Zeichnungsvorgaben können abweichend sein)

8 Rückverfolgbarkeit

- 8.1 LIEFERANT hat ein geeignetes System zur Identifikation und zur Rückverfolgbarkeit der an KONVEKTA gelieferten Produkte einzuführen und aufrecht zu erhalten. Eine ständige Verbesserung dieses Systems, um eine schnelle Eingrenzung von mangelhaften Produkten zu ermöglichen, ist anzustreben. Mit diesem System muss die Rückverfolgbarkeit auf:
- Lieferlos
 - Fertigungslos/Charge
 - Fertigungslinie
 - Prüfunterlagen
 - Prüfstatus

lückenlos abgesichert sein.

LIEFERANT gewährleistet, dass die Rückverfolgbarkeit auch seitens seiner Vorlieferanten / Dritte, die in den Herstellprozess involviert sind, sichergestellt ist.

- 8.2 LIEFERANT verzichtet auf die Auf-/Anbringung eines eigenen Logos auf seinen an KONVEKTA zu liefernden Produkten.

Herstellerangaben und/oder Kontaktdaten, die der Rückverfolgbarkeit unter 8.1 dienen,

dürfen entweder:

- nicht im unmittelbaren Sicht-/Außenbereich des Produkts angebracht sein oder
- müssen in codierter Form ausgeführt sein, die für Dritte einen Rückschluss auf LIEFERANT weitestgehend ausschließen.

9 Wareneingangsprüfung, Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

Mängelrügen gelten in jedem Falle als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Entdeckung erfolgen. Bei Anlieferung trifft KONVEKTA nur die Obliegenheit zu einer Sichtprüfung, bei Mengelieferungen auch nur stichprobenartig. Die Untersuchungspflicht nach § 377 HGB ist darüber hinaus wegen sämtlicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um offensichtliche oder leicht erkennbare Mängel, die im Rahmen verkehrsüblicher Aufmerksamkeit entdeckt werden können. Die Rügepflicht beginnt im Übrigen erst, wenn die Ware entnommen, benutzt oder weiterverarbeitet wird, im Falle der Weitergabe an einen Endkunden mit der Weitergabe sowie bei Funktionskomponenten mit der funktionsfertigen Herstellung der Anlage beim Endabnehmer. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis bereits bezahlt ist und/ oder ein Beauftragter von KONVEKTA die Ware im Werk des Lieferanten abgenommen hat.

10 Beanstandung 0-KM Ware

- 10.1 Stellt KONVEKTA an gelieferten Produkten Fehler fest, wird dies LIEFERANT schriftlich mitgeteilt und das gesamte Fertigungslos/Charge (im Einzelfall nur die suspekten Produkte) zurückgeschickt. LIEFERANT hat hierzu unverzüglich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, zwingend mittels 8D-Report.
- 10.2 Fehlerhafte Produkte sind von LIEFERANT durch fehlerfreie Produkte zu ersetzen, wobei unter Berücksichtigung der Umstände die schnellstmögliche Art des Ersatzes gewählt werden muss. Wieder-, bzw. Ersatzlieferungen von zurückgewiesenen Teilen müssen von LIEFERANT in seinem Lieferschein als solche zweifelsfrei gekennzeichnet werden (z.B. Prüfbericht- oder Reparatur-Nr.).
- 10.3 LIEFERANT wird durch KONVEKTA - soweit zumutbar - Gelegenheit zum Aussortieren, Nachbessern oder Nachliefern gegeben. Erfordern die Produktionsabläufe ein unverzügliches Eingreifen, kann KONVEKTA das Aussortieren oder die Nachbesserung nach schriftlicher Vorabankündigung gegenüber LIEFERANT selbst vornehme bzw. durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt LIEFERANT.

Aus Sortierleistungen kann LIEFERANT keine Entlastung seinerseits für die Haftung von verdeckten Mängeln ableiten.

- 10.4 Darüber hinaus behält sich KONVEKTA vor, die folgenden Kostenpauschalen im Beanstandungsfall zu berechnen:

Reklamations-/Prüf- & Sortierkosten pro Beanstandung: nach Aufwand (im Einzelfall):

- Stundensatz 50,-€
- Prüfbericht (PB): 50,- € / PB
- Rücktransport zum Lieferanten: Transport unfrei
- Wiederholtes Erstmusterabnahmeverfahren (PPF oder PPAP): 210,- €

11 Gewährleistung

- 11.1 Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- 11.2 LIEFERANT leistet Gewähr für die Güte der Ausführung, des verwendeten Materials und der zweckentsprechenden Konstruktion der Produkte sowie die Einhaltung der Spezifikation. Lieferant sichert zu, dass die Teile frei von Fehlern, voll funktionsfähig und für den weltweiten Einsatz geeignet sind. Sofern die Spezifikation keine abweichenden Anforderungen erhält, haben die Produkte dem Stand der Technik zu entsprechen.
- 11.3 Tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel oder Schaden im Feld auf, so ist KONVEKTA - sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird - ermächtigt, alle notwendigen Reparaturen selbst oder durch Dritte als Ersatzvornahme durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten erstattet LIEFERANT nach den gesetzlichen Regelungen für die Ersatzvornahme.
- 11.4 Die Parteien vereinbaren für jedes Produkt und jede Lieferung, einschließlich jede Nachbesserung und Ersatzlieferung eine Gewährleistungsdauer von 36 Monaten ab Auslieferung durch KONVEKTA an dessen Endkunden, längstens jedoch 42 Monate seit Lieferung durch LIEFERANT an den vereinbarten Lieferort, wobei im Zweifel das Datum des Lieferscheins maßgeblich ist.

Die Parteien vereinbaren ferner, dass für die Wahrung der Gewährleistungsrechte eine schriftliche Mangelanzeige innerhalb vorbezeichneter Frist genügt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet ab Zugang der schriftlichen Mangelanzeige.

- 11.5 LIEFERANT garantiert, dass die Produkte den Sicherheits- und Abnahmevorschriften der Behörden, Fachverbände und Organe derjenigen Staaten entsprechen, in die die jeweiligen Vertragswaren geliefert werden. Falls erforderlich, hat LIEFERANT entsprechende Informationen selbst zu beschaffen; hierbei wird KONVEKTA Unterstützung leisten. LIEFERANT sichert die uneingeschränkte Konformität mit allen einschlägigen, das Lieferportfolio betreffenden EU-Richtlinien, DIN- und EN-Schriften zu.
- 11.6 Im Falle von Serienfehlern (d.h. einer Fehlerquote von 2% oder mehr der gleichen gelieferten Produkte) aus Gründen, welche LIEFERANT zu vertreten hat, ist KONVEKTA berechtigt, eine vorbeugende Nachbesserung bereits gelieferter Produkte auf Kosten von LIEFERANT zu verlangen.

Sofern sich aus den Mängeln eine Gefahr für Leib und Leben für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ergibt, ist KONVEKTA berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach eigener Einschätzung einzuleiten, sofern LIEFERANT nicht unverzüglich auf eine entsprechende Aufforderung von KONVEKTA reagiert.

- 11.7 Im Rahmen der Gewährleistungsabwicklung sind Befundungen durch LIEFERANT notwendig. LIEFERANT verpflichtet sich, eine Befundung für 0-KM Ware binnen 30 Tagen nach Übermittlung der/ des fehlerbehafteten Produkts/ Produkte durch KONVEKTA an LIEFERANT gegenüber KONVEKTA vorzulegen. Für Feldware ist gleichfalls eine Befundung binnen 30 Tagen nach Übermittlung der Schadteile gegenüber KONVEKTA vorzulegen.

Sollten die genannten Fristen nicht eingehalten werden, gilt der Gewährleistungsantrag von LIEFERANT als anerkannt. Befundungen werden durch LIEFERANT kostenfrei durchgeführt.

- 11.8 Eine Entsorgung der Befundungsteile kann LIEFERANT nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch KONVEKTA durchführen

12 Schutzrechts- und Produkthaftung

- 12.1 LIEFERANT haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Produkte, keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. LIEFERANT stellt KONVEKTA von allen Forderungen und Kosten frei, die aus der Verletzung von Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten durch die Verwendung der Produkte resultieren.
- 12.2 Wird KONVEKTA wegen Produkthaftung in Anspruch genommen und ist hierfür das von LIEFERANT stammende Produkt ursächlich, so stellt LIEFERANT KONVEKTA im Innenverhältnis von allen dementsprechenden Forderungen frei.
- 12.3 LIEFERANT ist verpflichtet, einen adäquaten Versicherungsschutz gegen Produkthaftungsrisiken zu schaffen und zu unterhalten. Ein Nachweis ist KONVEKTA entsprechend vorzulegen. LIEFERANT verpflichtet sich ferner, KONVEKTA unaufgefordert den Abschluss und jede Veränderung des Produkthaftpflichtversicherungsverhältnisses (z.B. Deckungssumme, Versicherungsumfang, Versicherungsträger etc.) anzuzeigen.
- 12.4 Wird ein Fehler an den Produkten von LIEFERANT entdeckt, der einen Produkthaftungsanspruch auslösen könnte, und weisen andere, bereits ausgelieferte Produkte denselben Fehler auf, sind die Parteien verpflichtet, sofort über weitere Maßnahmen zu beraten. Sollten Rückrufaktionen (z.B. in Form von Serviceinformationen mit damit einhergehenden Umbauaktionen in den Servicewerkstätten der Hersteller oder Umbauaktionen im Feld) für die betroffenen Produkte vereinbart werden, so ist LIEFERANT verpflichtet, die notwendige Anzahl von Ersatz- und Austauschteilen bereit zu stellen. Die Kosten einer solchen Rückrufaktion hat LIEFERANT im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu tragen.
- 12.5 LIEFERANT ist verpflichtet, sein Produkt im Hinblick auf sein Verhalten im Markt unter dem Blickwinkel möglicher Gefährdung zu beobachten und KONVEKTA umfassend zu unterrichten, wenn Erkenntnisse, nach denen eine Gefährdung von Personen und Sachen aufgrund des täglichen Umgangs mit dem Produkt nicht ausgeschlossen erscheint, vorliegen. (Produktbeobachtungspflicht)

13 Ersatzteilversorgung

LIEFERANT verpflichtet sich, KONVEKTA nach Beendigung von Serienlieferungen weiterhin mit gleichen Produkten zur Bereitstellung von Ersatzteilen für KONVEKTA-Kunden zu beliefern. Diese Nachlieferverpflichtung besteht zu vorbehaltlich abweichender Einzelvereinbarungen auf die Dauer von 15 Kalenderjahren ab der letzten Lieferung aus der betreffenden Serie und – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung – zu unveränderten Konditionen hinsichtlich Qualität und Spezifikation. Die Ersatzteile und Produkte müssen auf Originalwerkzeugen gefertigt werden und der letztmalig gelieferten Serienausführung entsprechen.

14 Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien vereinbaren, sämtliche in diesem und durch dieses Verhältnis bekannt gewordene Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch für die Mitarbeiter der Vereinbarungsparteien, die in diese Vereinbarung direkt eingebunden sind, oder von den Informationen innerhalb des Geschäftsflusses Kenntnis erhalten.
- 14.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort, soweit und solange die Produkte und Technologien nicht frei werden, was im Zweifelsfall von demjenigen Partner nachzuweisen ist, der sich nicht mehr an die Geheimhaltungs-

pflicht gebunden wissen möchte.

- 14.3 Die von einer der Parteien erstellten Unterlagen, Daten und Informationen dürfen von der anderen Partei weder in identischer, noch in abgewandelter Form, ganz oder teilweise zu anderen, als den Vereinbarungszwecken kommerziell verwertet werden, und weder an Dritte weitergegeben, noch für eigene gewerbliche Zwecke, oder andere Auftraggeber benutzt werden, es sei denn, dass die schriftliche Zustimmung der anderen Partei vorliegt.

15 Proaktives Obsoleszenzmanagement

Obsoleszenz ist der Zustand, in dem ein Gut oder Prozess nicht mehr verfügbar ist. Die Ursachen von Obsoleszenz sind unter anderem Unwirtschaftlichkeit, Innovationszyklen und technologische Entwicklungen, Marktanpassungen an Kundenbedürfnisse, Restriktionen oder Umweltkatastrophen. Deshalb ist ein strategisches Obsoleszenz-Management unerlässlich, um die Langzeitverfügbarkeit der Produkte mit der geforderten Qualität zu minimierten Kosten zu sichern.

LIEFERANT garantiert die kontinuierliche Überwachung der Baugruppen im Hinblick auf Änderungen und Abkündigungen. Des Weiteren ist LIEFERANT in der Lage, vor dem Design-In einer Komponente die Langzeitverfügbarkeit zu prognostizieren und KONVEKTA mitzuteilen.

16 LCC / RAMS

Für die zu liefernden Produkte ist die jeweils prognostizierte Lebensdauer in Betriebsstunden anzugeben. Im Rahmen der Produktbeobachtungspflicht der Lieferanten gehört auch eine fortwährende Aktualisierung dieser Zahlen in Bezug auf die gewonnenen Erkenntnisse durch die Analyse der Schadteile aus dem Feld. Diese Rückläuferanalyse kann die angegebene durchschnittliche Lebensdauer entsprechend nach oben oder unten verändern. Ziel dieser Anforderung ist eine möglichst realistische LCC = Life-Cycle-Costing (Lebenszykluskostenrechnung), bzw. RAMS = Reliability, Availability, Maintainability, Safety (Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit, Instandhaltbarkeit, Sicherheit) Betrachtung.

17 Stoffe in Produkten

Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH(Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Konvekta AG ist nicht verpflichtet, eine Zulassung nach REACH-Verordnung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware nachträglich und/ oder auf eigene Kosten einzuholen.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß:

- Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung;
- dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe in der jeweils gültigen Fassung;
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen in der jeweils gültigen Fassung
- der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) in der jeweils aktuellen Fassung
- RoHS für Produkte gem. ihrem Anwendungsbereich

enthalten.

Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant ver-

pflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden.

Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

Sollten derartige Stoffe in den gelieferten Produkten enthalten sein, so ist dies frühestmöglich schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes und der Identifikationsnummer (z.B. CAS) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt des zu liefernden Produktes mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf gesonderter schriftlicher Freigabe durch Konvekta AG.

Der Lieferant stellt die Konvekta AG von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der oben genannten Verordnungen durch den Lieferanten frei und entschädigt – sofern nicht der Nachweis des Nichtverschuldens geführt wird – für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die der Konvekta AG aus der Nichteinhaltung der Verordnungen entstehen. Verschulden von Nachunternehmern, Herstellern und Zulieferern hat der Lieferant gegenüber Konvekta AG dabei wie eigenes Verschulden entsprechend § 278 BGB zu vertreten.

Hat der Lieferant/Auftragnehmer seinen Sitz in einem Land außerhalb der Europäischen Union, hat er zwingend frühestmöglich vor der Lieferung eine Konformitätserklärung zur Einhaltung der REACH-Richtlinie zu übermitteln. Erfolgt die Übermittlung nicht, stellt der Lieferant – soweit er nicht den Nachweis des Nichtverschuldens führt - die Konvekta AG von allen hiermit verbunden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und Folgekosten frei. Verschulden von Nachunternehmern, Herstellern und Zulieferern hat der Lieferant gegenüber Konvekta AG dabei wie eigenes Verschulden entsprechend § 278 BGB zu vertreten.

18 Vereinbarungslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, andernfalls verlängert sie sich automatisch um ein Jahr.

19 Höhere Gewalt

Keine Partei haftet der anderen für eine Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung, die auf Gründen beruht, die außerhalb des kontrollierbaren Bereichs der jeweiligen Partei liegen. Als solche Gründe gelten insbesondere Streik - ausgenommen Streik im eigenen Werk - Aussperrung, Unruhen, Brand und Naturkatastrophen. Die verhinderte Partei wird die andere Partei unverzüglich über Ursache und Dauer der Verzögerung oder Nichterfüllung unterrichten und alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt auf die andere Partei zu mindern.

20 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die sich aus dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ergebenden Rechte und Ansprüche können weder ganz, noch teilweise, ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an einen Dritten abgetreten, oder übertragen werden. Als Dritte gelten jedoch nicht, verbundene in Deutschland ansässige Unternehmen der Partner im Sinne des § 15 AktG (zum Stand bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung siehe Anlagen 1 und 2).

21 Kollisionsregelung

Soweit einzelne oder mehrere dieser Bestimmungen ganz oder teilweise im Widerspruch zu formularmäßigen Klauseln des Lieferanten stehen, vereinbaren die Partner hiermit den Vorrang der in dieser Vereinbarung niedergelegten Klauseln.

22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Diese Qualitätssicherungsvereinbarung ersetzt alle früheren Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen wurden. Bei Widersprüchen zwischen dem Text dieser Vereinbarung und ihren mitgeltenden Unterlagen, gilt der Text der Qualitätssicherungsvereinbarung vorrangig.
- 22.2 Erfüllungsort ist Schwalmstadt.
- 22.3 Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen und Verfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.4 Als Gerichtsstand gilt Schwalmstadt für beide Teile und für alle unmittelbaren und mittelbaren Ansprüche aus dieser Vereinbarung als vereinbart.
- 22.5 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Jede Abbedingung und/oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 22.6 Mündliche Nebenabreden haben keine rechtliche Bindung.
- 22.7 Schriftliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht.
- 22.8 Neben dieser Vereinbarung behalten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der KONVEKTA AG in der jeweils bei Auftragserteilung gültigen Fassung ihre Gültigkeit, jedoch in folgender Rangfolge:

1. Diese Vereinbarung
2. Die Einkaufsbedingungen von KONVEKTA

LIEFERANT erkennt diese mit Annahme dieser Vereinbarung, der Annahme jeweiligen Einzelabrufes bzw. der Annahme der jeweiligen Einzelbestellung an.

23 Erstreckung

Die Bedingungen dieser QSV gelten gleichfalls für alle Lieferungen von LIEFERANT an die nachfolgend genannten und mit KONVEKTA verbundenen bzw. assoziierten Unternehmen:

KONVEKTA KKI Kälte und Klima GmbH & Co. KG
Am Eisberg 13
36456 Barchfeld
Deutschland

Konvekta Türkei A. S.
Isiso Sanayi Sitesi Yani
Hosdere Mevkii
P.K. 34860 Hadimköy / Istanbul
Turkey

Konvekta Air Condition (Taicang) Co. Ltd.
168 North Taiping Rd.
215400 Taicang Jiangsu
People's Republic of China

Konvekta Trading (Taicang Co. Ltd.)
168 Taiping Rd.
Taicang, Jiangsu 215400
People's Republic of China

KONVEKTA S.A.
Parque Industrial Pilar
Calle 20 No 358
Buenos Aires
Argentina

Schwalmstadt, den _____, den _____

Konvekta AG

LIEFERANT

Name: _____

Name: _____

Position: _____

Position: _____

Unterschrift:

Unterschrift: